

A low-angle photograph of a bronze statue of Lady Justice, blindfolded and holding a pair of scales. The background is a clear blue sky with light clouds. The statue is positioned on the right side of the frame, with the scales hanging down.

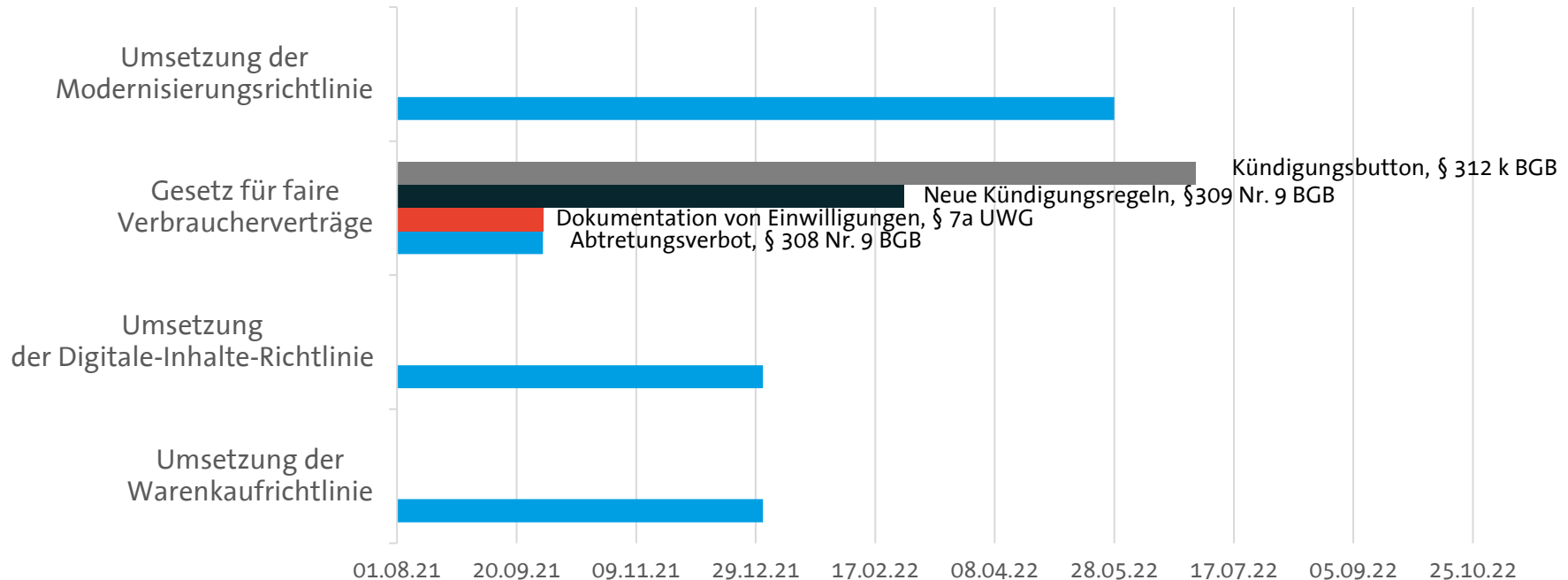
Gesetzesänderungen mit Bezug zum Verbraucherrecht

Dezember 2021

bitkom

Neues Verbraucherrecht

Wann treten die neuen Gesetze in Kraft?



Warenkaufrichtlinie

bitkom

Warenkaufrichtlinie

wichtige Daten

- 20. Mai 2019: Erlass der Warenkaufrichtlinie ([RL 2019/771](#))
- 30. Juni 2021: Verkündung des Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags ([Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 37, S. 2133](#))
- 1. Januar 2022: Inkrafttreten des Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags
 - **Aber:** Auf Kaufverträge, die vor dem 01.01.2022 geschlossen wurden, ist die Rechtslage mit Stand vom 31.12.2021 anzuwenden.

Warenkaufrichtlinie

Inhalt

- Die Warenkaufrichtlinie ersetzt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie [RL 1999/44 EG](#).
- Die Richtlinie führt zu Änderungen im Kaufrecht, vor allem beim Verbrauchsgüterkauf.
- Die Richtlinie soll die Verbraucherrechte bei Kaufverträgen, insbesondere beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen stärken.

Warenkaufrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 434 BGB: neuer Sachmangelbegriff</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gleichrang von subjektivem und objektivem Beschaffenheitsbegriff▪ Zu den subjektiven Anforderungen gehören nun auch Kompatibilität und Interoperabilität▪ Die Sache muss „mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen“, übergeben werden.	<p>Bitkom-Stellungnahme-zum-angepassten-Richtlinienvorschlag-Warenhandel.pdf</p> <p>Die Vertragsfreiheit muss unbedingt erhalten bleiben.</p>
<p>§ 439 BGB: Nacherfüllung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten im Zuge der Nacherfüllung (war in Deutschland schon ähnlich seit dem 1.1.2018 geregelt)▪ Rücknahmepflicht des Verkäufers der ersetzten mangelhaften Sache	

Warenkaufrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§§ 445a, b, 478 BGB: Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erweiterungen des selbstständigen Lieferantenregresses bei Verletzung der Aktualisierungspflicht▪ Die zuvor in § 445 b II 2 BGB geregelte Höchstgrenze der Ablaufhemmung von fünf Jahren nach Ablieferung der Sache vom Lieferanten an den Verkäufer wurde gestrichen.	
<p>§ 474 BGB: Verbrauchsgüterkauf</p> <p>Der Begriff „bewegliche Sache“ wurde – im gesamten Verbrauchsgüterkaufrecht – durch den Begriff „Ware“ ersetzt (vgl. § 241a Abs. 1 BGB).</p>	

Warenkaufrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 475 BGB</p> <ul style="list-style-type: none">▪ § 442 BGB (Ausschluss der Gewährleistungsrechte bei Kenntnis des Käufers vom Mangel) gilt im Verbrauchsgüterkauf nicht▪ Totalverweigerungsrecht des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit möglich (Umsetzung von EuGH Weber/Putz)▪ Nach § 475 Abs. 6 BGB hat der Unternehmer ergänzend zu § 346 BGB die Kosten der Rücksendung zu tragen.	
<p>§§ 475b, c BGB</p> <p>Sachmangel bei Kauf von Waren mit digitalen Elementen</p>	

Warenkaufrechtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 475d BGB</p> <p>Regelt, wann eine Fristsetzung für den Rücktritt/die Minderung nicht nötig ist.</p>	
<p>§ 475e BGB: Sonderregeln für Verjährung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bei der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente verjähren Gewährleistungsansprüche nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums▪ Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.	
<p>§ 476 BGB: Beweislastumkehr</p> <p>Von den objektiven Qualitätsmerkmalen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden</p>	

Warenkaufrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 477 BGB: Beweislastumkehr</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verlängerung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf ein Jahr▪ bei Kaufverträgen über Sachen mit digitalen Elementen zwei Jahre	<p>Bitkom-Stellungnahme-zum-angepassten-Richtlinienvorschlag-Warenhandel.pdf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ erhebliche Belastung▪ kein triftiger, sachlicher Grund für Verlängerung ersichtlich▪ Gegenbeweis wird durch Verlängerung faktisch erschwert
<p>§ 479 BGB</p> <p>Sonderbestimmung für Garantien, wurden hinsichtlich des Transparenzgebots leicht verschärft.</p>	

A photograph of a person's hands holding a red smartphone to take a picture of a sign. The sign is mounted on a white brick wall and has the text 'WE LIKE YOU.' in large, bold, black capital letters. The person is wearing a green and white striped shirt. The background is a white brick wall with a dark brown frame around the sign.

WE LIKE YOU.

Digitale-Dienste-Richtlinie

bitkom

Digitale-Dienste-Richtlinie

wichtige Daten

- 20. Mai 2019: Erlass der Digitale-Dienste-Richtlinie ([RL 2019/770](#))
- 30. Juni 2021: Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ([Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 37, S. 2123](#))
- 1. Januar 2022: Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes
 - **Aber:** § 312 r, t und u sind nur auf Verträge anzuwenden, die ab dem 01.01.2022 geschlossen wurden

Digitale-Dienste-Richtlinie

Inhalt

- Die Digitale-Dienste-Richtlinie regelt Verbraucherverträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen.
- Das nationale Umsetzungsgesetz führt vor allem zu neuen Regelungen im Schuldrecht AT. Mit § 327 bis § 327u BGB wird ein neuer Titel für Verbraucherverträge über digitale Produkte geschaffen.
- Bereits existierende Vertragstypen (Kaufverträge, Mietverträge, Schenkungsverträge) werden durch die Vorschriften ergänzt.
- Unternehmen treffen neue Pflichten, insbesondere Aktualisierungspflichten.

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen (betrifft allein B2C)	Bitkom Position
<p>§ 312 Abs. 1, 1a BGB</p> <p>Die Vorschriften des Kapitels 1 und 2 sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die nicht zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen notwendig sind.</p>	<p><u>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ §§ 312 ff. BGB sollten sich nur auf Verträge beziehen. Der Klick auf den CookieBanner sollte ausdrücklich keine Willenserklärung für einen Vertragsschluss über die Nutzung der Webseite darstellen; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines datenschutzrechtlichen Koppelungsverbots.▪ Es wäre zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber konkrete Anforderungen an Angebot und Annahme im digitalen Geschäftsverkehr vorgibt.
<p>§ 312f Absatz 3 BGB</p> <p>„die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte)“ wird durch „digitale Inhalte (§ 327 Absatz 2 Satz 1), die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden“ ersetzt</p>	

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>Die §§ 327 bis 327uBGB werden in den Abschnitt 3 (Schuldverhältnisse aus Verträgen) als Titel 2a (Verträge über digitale Produkte) komplett neu eingefügt.</p>	
<p>§ 327 Absatz 3:</p> <p>Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 312 Absatz 1a Satz 2 liegen vor. Dies gilt unabhängig, ob eine Verkörperung vorliegt (-> Ware mit digitalen Elementen)</p>	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <p>Die bloße Nutzung einer Webseite (insb. ohne Registrierung oder sonstige eindeutige Willenserklärung, die Angebot oder Annahme darstellen) sollte weiterhin keinen Vertrag begründen.</p>
<p>§ 327h Satz 1 BGB:</p>	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <p>Dies wäre im Beispiel Webseitennutzung nur durch ein PopUpfenster mit einem entsprechenden Hinweis bzgl. der Abweichungen möglich, was aus unserer Sicht nicht gemeint sein und daher angepasst werden sollte.</p>

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 327f BGB: Updateverpflichtung</p>	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ praktische Umsetzungsschwierigkeiten▪ Der genaue Zeithorizont für die Bereitstellung von Updates bleibt damit für die Hersteller und die vom gewährleistungsrecht direkt adressierten Vertragspartner des Verbrauchers (Händler, Verkäufer) unklar. <p>Erklärung zu den Kabinettsbeschlüssen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es bleibt völlig unklar, wie lange smarte Geräte künftig aktualisiert werden müssen.
<p>§ 327k Abs. 4 Nr. 1 BGB:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Abs. 1: Beweislastumkehr bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung▪ Abs. 2: Beweislastumkehr bei dauerhafter Bereitstellung eines digitalen Produkts	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <p>Bei einer dauerhaften Bereitstellung müsste der Verbraucher bereits vor Vertragsschluss abstrakt/generell über technische Anforderungen an die digitale Umgebung informiert werden, die sich aber ggf. im Laufe des Bereitstellungszeitraums ändern. Eine abstrakt/generell Information könnte aber ggf. nicht dem gesetzlichen Erfordernis der „klaren und verständlichen“ Information genügen. Im Zweifel ist somit immer eine Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmers geben. Der Normzweck, dem Unternehmer eine Möglichkeit zur Beweislastumkehr zu geben, läuft damit im Ergebnis leer. Zudem wird der Gesetzeszweck, eine ausreichende Information des Verbrauchers über die technischen Anforderungen, nicht erreicht.</p>

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§327p BGB: weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Verbraucher darf das Produkt nicht weiter nutzen.▪ Der Unternehmer darf die nicht-personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen.	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <p>Es zeigen sich Unklarheiten im Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten. Wie soll das verpflichtete Unternehmen herausfinden, wem die nicht personenbezogenen Daten zuzuordnen sind? Hier könnte ggf. eine Konkretisierung helfen, in jedem Fall muss klargestellt sein, dass bei nicht vorhandenem Personenbezug auch keine Zuordnung erfolgen kann</p>
<p>327q BGB: Verträge mit Bereitstellung von Daten</p>	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <p>Grundsätzlich begrüßenswert, aber mehr Klarstellungen, z.B. durch Auslegungshilfen gewünscht.</p>
<p>327r BGB: Änderungen an digitalen Produkten darf der Unternehmer nur bei einem triftigen Grund vornehmen</p>	

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§§ 327t, u BGB: Besondere Bestimmungen für Verträge über digitale Produkte zwischen Unternehmern Regress zwischen Unternehmern, Aufwendungsersatzanspruch für unterbliebene Bereitstellung des digitalen Produkts gem. § 327c Abs. 1 S. 1 BGB und für Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer. Die Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem der Verbraucher sein Recht ausgeübt hat bzw. der Unternehmer die Ansprüche erfüllt hat.</p>	
<p>§ 445c BGB: Rückgriff bei Verträgen über digitale Produkte</p>	
<p>§ 475a BGB: Verbrauchsgüterkauf über digitale Produkte Abgrenzungsbedarf zum Kaufrecht bei Verträgen über digitale Produkte</p>	

Digitale-Dienste-Richtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 516a BGB: Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte</p> <p>Wenn der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 327 Absatz 3 bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet, sind die §§ 523 und 524 über die Haftung des Schenkers für Rechts- oder Sachmängel nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.</p>	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Unklarheit, ob Daten eine Gegenleistung darstellen.▪ Der Referentenentwurf enthält notwendige Anpassungen zur Schenkung, nicht jedoch zur Leihe – es ist unklar, ob der deutsche Gesetzgeber dies lediglich vergessen hat oder aber die Leihe nicht als unentgeltliches Pendant zur Miete sieht.
<p>§ 548a BGB: Miete digitaler Produkte</p>	
<p>§ 578b BGB: Verträge über die Miete digitaler Produkte</p>	
<p>§ 650 BGB: im Werklieferungsvertrag werden auch die Verbraucherverträge über die Herstellung digitaler Produkte aufgenommen</p>	

Gesetz für faire Verbraucherverträge

bitkom



Gesetz für faire Verbraucherverträge

wichtige Daten

- 17. August 2021: Verkündung des Gesetzes für faire Verbraucherverträge ([Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. Nr. 53, S. 3433](#))
- 1. Oktober 2021: Inkrafttreten der Dokumentation von Einwilligungen nach § 7a UWG und des Abtretungsverbot nach § 308 Nr. 9 BGB
- 1. März 2022: Inkrafttreten der neuen Kündigungsregeln nach § 309 Nr. 9 BGB
- 1. Juli 2022:: Inkrafttreten des elektronischen Kündigungsbuttons, § 312k BGB

Gesetz für faire Verbraucherverträge

Inhalt

- Die Position von Verbrauchern gegenüber der Wirtschaft soll gestärkt werden, insbesondere im digitalen Umfeld. Neben dem Vertragsschluss soll auch der Vertragsinhalt fair sein.
- Es soll Verbrauchern erleichtert werden, ihre Ansprüche an Dritte zur Durchsetzung abzutreten (z.B. im Reiserecht).
- Anders als noch im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, bleiben Vertragsmindestlaufzeiten von zwei Jahren möglich. Nach den zwei Jahren bestehen bei Dauerschuldverhältnissen kurze Kündigungsfristen von einem Monat. Der elektronische Kündigungsbutton soll die Kündigung durch den Verbraucher einfach ermöglichen.
- In Bezug auf Telefonwerbung gibt es neue Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Faire Verbraucherverträge

Wichtige Regelungen	Inkrafttreten	Bitkom Positionen
§ 308 Nr. 9 BGB: Unwirksamkeit von Abtretungsverboten und –beschränkungen im B2C-Bereich	1. Oktober 2021	
§ 309 Nr. 9 BGB: neue Kündigungsregeln <ul style="list-style-type: none">▪ Maximale bindende Vertragslaufzeit von zwei Jahren▪ Stillschweigende Verlängerung des Vertrages nur möglich, wenn dann eine Kündigungsfrist von maximal einem Monat besteht▪ Kündigungsfrist darf nicht länger als einen Monat vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer sein	1. März 2022	Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf <ul style="list-style-type: none">▪ Durch längere Vertragslaufzeiten kann sich der Verbraucher gegen solche Schwankungen jedoch bisher schützen und durch die Preisgarantie absichern▪ Wenn sich die Kalkulationsbasis für die Vertragsverlängerungen verkürzt, müssen Unternehmen die geringere Planungssicherheit entsprechend in die Bepreisung aufnehmen
§ 312 k BGB: elektronischer Kündigungsbutton	1. Juli 2022	Bitkom Position Paper <ul style="list-style-type: none">▪ Konflikt mit Art. 3 der E-Commerce-RL▪ Widerspruch zum Grundsatz der Datenminimierung aus der DS-GVO

Faire Verbraucherverträge

Wichtige Regelungen	Inkrafttreten	Bitkom Positionen
<p>§ 7a UWG: ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung muss angemessen dokumentiert und fünf Jahre aufbewahrt werden</p>	1. Oktober 2021	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der nationale Gesetzgeber hat keine Befugnis, Einwilligung im UWG abweichend von der DS-GVO zu regeln▪ Die DS-GVO sieht eine „ausdrückliche“ Einwilligung aber nur in Art. 9 Abs. 2 a) DS-GVO bei besonders sensiblen Daten, in Art. 22 Abs. 2 c) DS-GVO bei automatisierten Entscheidungen im Einzelfall sowie in Art. 49 Abs. 1 a) bei Datenübermittlungen in Drittländer vor.▪ Das Wort ausdrücklich sollte gestrichen werden
<p>§ 20 UWG: Verstoß gegen §7a UWG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar</p>	1. Oktober 2021	<p>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ § 20 UWG sollte nicht geändert werden. Die BNetzA ist bereits bei unerlaubten Werbeanrufen befugt, Bußgelder zu verhängen.

Modernisierungsrichtlinie

bitkom

Modernisierungsrichtlinie

wichtige Daten

- 20. Mai 2019: Erlass der Modernisierungsrichtlinie ([RL 2019/2161](#))
- 17. August 2021: Verkündung des Umsetzungsgesetzes ([Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 53, S. 3483](#))
- 28. Mai 2022: Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes

Modernisierungsrichtlinie

Inhalt

- Das Gesetz bezweckt die Modernisierung und bessere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften.
- Das Gesetz führt insbesondere zu Änderungen im BGB (Schuldrecht AT) und im EGBGB.
- § 312k BGB und Art. 246d EGBGB nF enthalten erstmals spezielle Regelungen und eine Legaldefinition für Online-Marktplätze.
- Die Rechtsfolgen des Widerrufs werden angepasst.
- Es werden weitere Informationspflichten für Unternehmer eingeführt.

Modernisierungsrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 312k BGB: Allgemeine Informationspflichten für Online-Marktplätze</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Definition Online Marktplatz, § 312 k Abs. 3 = Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, durch Verwendung von Software, die vom Unternehmer oder im Namen des Unternehmers betrieben wird, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen▪ Definition Online Marktplatzbetreiber, § 312 k Abs. 4 = natürliche oder eine juristische Person, die Verbrauchern einen Online-Marktplatz zur Verfügung stellt, als Online-Marktplatz-Betreiber bezeichnet	

Modernisierungsrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Positionen
<p>§ 356 BGB: Erlöschen des Widerrufsrechts</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Widerrufsrecht des Verbrauchers wird neu gefasst.▪ Bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Dienste, in denen der Verbraucher keinen Preis bezahlt, aber personenbezogene Daten zur Verfügung stellt (§§ 356 Abs. 4 Nr. 1, 327 Abs. 3), erlischt der Widerruf, wenn die Dienste vollständig erbracht sind.▪ Bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Dienste, in denen der Verbraucher einen Preis bezahlt, erlischt der Widerruf erst dann, wenn die Dienste vollständig erbracht sind und der Verbraucher der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat (§ 356 Abs. 4 Nr. 2).	

Modernisierungsrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>§ 357 BGB: Rechtsfolgen des Widerrufs</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der neu formulierte Abs. 8, der den Widerruf eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Produkte betrifft, bestimmt, dass hier zusätzlich § 327p BGB 3 zur Anwendung kommt.▪ Der Verbraucher darf das digitale Produkt nach der Vertragsbeendigung weder weiter nutzen noch einem Dritten zur Verfügung stellen	
<p>§ 357a BG.B: Wertersatz</p> <p>Nach Abs. 3 muss der Verbraucher bei widerrufenen Vertrag über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten keinen Wertersatz leisten.</p>	

Modernisierungsrichtlinie

Wichtige Regelungen	Bitkom Position
<p>Art. 246, 246a, 246d EGBGB: Informationspflichten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 246a EGBGB, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6: Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde▪ Art. 246d EGBGB (Allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen) wurde neu eingefügt und konkretisiert die Informationspflichten aus § 312k BGB; Information über Ranking (Parameter und Gewichtung); insbesondere muss auch darauf hingewiesen werden, falls es sich bei dem Online-Marktplatz und einem Anbieter um verbundene Unternehmen handelt▪ Art. 246e EGBGB: § 1 Abs. 1 verbietet die Verletzung von Handlungs- und Unterlassungspflichten, die in der Klauselrichtlinie festgeschrieben sind. Bei Verstößen gegen die in § 1 genannten Pflichten liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Das Bußgeld darf höchstens 2 Mio. Euro betragen. Das Bundesamt der Justiz ist die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 26 OWiG.	<p><u>Erklärung zu den Kabinettsbeschlüssen</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die neuen Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen sind zum Teil praxisfern und in ihrer Umsetzbarkeit fragwürdig. Im Ergebnis erzeugen sie vor allem großen Mehraufwand für Unternehmen und Verbraucher werden mit immer mehr Informationsblättern konfrontiert. <p><u>Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Ranking-Pflichten aus Art. 246d EGBGB sind praktisch schwer umsetzbar. Außerdem müssen dabei Geschäftsgeheimnisse offenbart werden.▪ Auch die Transparenzpflichten zur Auflistung der Anbieter von Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalten, die ein Online-Marktplatz beim Vergleich von Angeboten zu berücksichtigt hat, sind kaum umsetzbar. Eine solche Listekann tausende Anbieter umfassen und müsste aufgrund entsprechender Fluktuationsanfälligkeit in Echtzeit aktualisiert werden.

Ansprechpartner und AK-Positionen

Themenbezogene Stellungnahmen, Übersichten und Publikationen

Bitkom AK Wettbewerbs- und Verbraucherrecht

- [Übersicht und Publikationen Verbraucherrecht](#)
- [Übersicht Bitkom AK Wettbewerbs- und Verbraucherrecht](#)

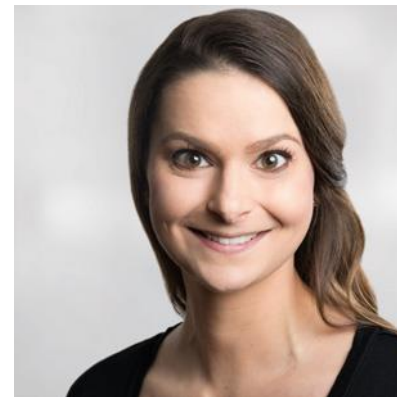
Pressemitteilungen:

- [Index](#)

(Filter: Recht & Regulierung / Verbraucherrecht)

Weitere relevante Publikationen von weiteren Bitkom Arbeitskreisen:

- [Übersicht und Publikationen Plattformen](#)
- [Übersicht Compliance & Zivilrecht](#)
- [Übersicht Gewerblicher Rechtsschutz](#)



Rebekka Weiß, LL.M.

Leiterin Vertrauen & Sicherheit

E r.weiss@bitkom.org

T 030 27576 161

Twitter: @bitkom_privacy